

# *SATZUNG*

*für den*

*CAMPING CLUB*

*SCHWÄBISCH GMÜND e.V. im DCC*







# S A T Z U N G

für den  
CAMPING CLUB SCHWÄBISCHGMÜND

## §1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Camping-Club Schwäbisch Gmünd e.V. im DCC. Sein Sitz ist in Schwäbisch Gmünd. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwäbisch Gmünd eingetragen. Der Verein ist ein Kreis-Club im Sinne des § 14 der Satzung des Deutschen Campingclubs e.V. (DCC) und als solcher eine Untergliederung des Landesverbandes Württemberg e.V. im DCC. Die Satzung des DCC ist für ihn verbindlich.

## §2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §3 Ziel und Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Durch den örtlichen Zusammenschluß der im DCC organisierten Zelt- und Wohnwagenwanderer, die im Ostalbkreis ihren Wohnsitz haben, wird der Verein die Naturverbundenheit seiner Mitglieder fördern und Ihnen zum Ausgleich von der Berufsarbeit und zum Erhalt ihrer Gesundheit durch körperliche und geistige Entspannung eine sinnvolle Gestaltung ihrer Freizeit ermöglichen. Diesem Zwecke sollen dienen:

- a) Die Durchführung von Campingfahrten mit Wanderzielen auf sportlicher Grundlage, um den Gedanken der Völkerverständigung und der Toleranz auf allen Gebieten zu fördern.
- b) Die Veranstaltung von Clubabenden zum Erfahrungsaustausch und von Vortragsabenden, um durch Unterrichtung und Aufklärung das Interesse für Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz zu wecken, um damit für die Erhaltung der Schönheiten unserer Heimat beizutragen.
- c) Die Organisation und Durchführung von Jugendtreffen, Jugendfahrten und Jugendwanderungen auf nationaler und internationaler Ebene, um bei der



- Jugend Gemeinschaftssinn und stattsbürgerliche Gesinnung zu wecken und für den Gedanken eines freien und vereinten Europas zu werben.
- d) Die Durchführung von Caravan-Schulungen und Caravan-Turnieren, um den Caravanfahrer mit seinem Gespann vertraut zu machen und eine höhere Verkehrssicherheit zu erreichen.
  - e) Kostenlose Beratung der Platzhalter bei der Anlage und der Gestaltung neuer Campingplätze oder der Verbesserung bestehender Plätze. Beratung aller Campinginteressenten, Werbung für den Campinggedanken und neue Mitglieder für den DCC e.V..
  - f) Pacht oder Kauf und campinggerechter Betrieb eines für den Vereinszweck geeigneten Campingplatzes mit einem Kinderspielplatz auf gemeinnütziger Grundlage ohne Gewinnerzielungsabsicht, wobei für den Verein die Verpflichtung besteht, zu Verfügung stehende Mittel vorrangig für diesen Zweck zu verwenden und auch entsprechenden Rücklagen zu bilden.

#### § 4 Gewinne

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Bei Ausscheiden, Aufhebung oder Auflösung des Vereines erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre geg. einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer ggf. geleisteten Sacheinlagen zurück.

#### § 5 Vergütungen

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Deutschen Campingclub e.V. (DCC) ist Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum Campingclub Schwäbisch Gmünd e.V.



### § 7 Aufnahme

Voraussetzung für die Aufnahme ist die Mitgliedschaft im DCC und die schriftliche Anerkennung der Clubsatzung. Das Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme zu entscheiden hat. Lehnt der Vorstand ab, kann hiergegen die Entscheidung des Ehrenrates (§22 DCC-Satzung) herbeigeführt werden.

### § 8 Beitrag

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Beitrag ist am 1.1. eines Jahres im voraus fällig.

### § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft im DCC e.V. oder bei Übertritt in einen anderen OC/KC. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand des Vereines zu richten. Der Austritt kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres erfolgen und muß dem Vorstand mindestens drei Monate vorher zugehen. Der Austritt läßt die Mitgliedschaft im DCC e.V. unberührt.

### § 10 Ausschluß

Der Ausschluß aus dem Verein erfolgt:

- a) Bei Verletzung und Mißachtung der Satzung
- b) Bei vereinschädigendem Verhalten
- c) Bei säumiger Beitrags- oder Rechnungszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung

Der Beschluß muß dem Mitglied bei Ausschluß entweder mündlich oder per eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb einer Frist von einem Monat seit Kenntnis des Beschlusses hiergegen den Ehrenrat (§22 DCC-Satzung) anzurufen.



### § 11 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereines unentgeltlich, den vereinseigenen Campingplatz zu den vom Clubausschuß festgesetzten Gebühren benutzen. Für Stellplatzmieter ist der Abschluß eines Mietvertrages und die Anerkennung der Platzordnung Voraussetzung.

### § 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Im Sinne dieser Satzung an der Erreichung der Vereinsziele mitzuarbeiten und die Vereinsinteressen zu fördern.
- b) Der Beitragspflicht fristgemäß nachzukommen.
- c) Die Vereinseinrichtungen pfleglich zu behandeln.

### § 13 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Clubausschuß
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Kassenprüfer

### § 14 Der Vorstand

Der Vorstand besteht:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit zur Vertretung befugt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.



Der Vorstand hat u.a. die Aufgabe am Schluß eines jeden Jahres ( Geschäftsjahr) einen Jahres- und Kassenbericht, sowie eine Vermögensaufstellung zu erstellen, diese und das Protokoll der Jahreshauptversammlung unverzüglich, spätestens am 28. Februar des folgenden Jahres dem Vorstand des Landesverbandes zur Kenntnis zu bringen.

#### § 15 Der Clubausschuß

Der Clubausschuß besteht aus dem

- a) Vorstand
- b) Caravanreferent
- c) Platzwart
- d) Jugendwart
- e) Sport-Wander-Tourenwart
- f) 1 Beisitzer

Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Referenten oder Beisitzer hinzuziehen. Auch der Clubausschuß wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

#### § 16 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Clubausschusses und der Kassensprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Beschlußfassung über Anträge des Vereines zur Mitgliederversammlung des Landesverbandes
- d) Höhe des Jahresbeitrages

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in den ersten zwei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres einzuberufen.

Die Einladung hierzu muß in der Zeitschrift CAMPING mindestens vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung kann auch unter Einhaltung der gleichen Frist schriftlich ergehen.

Die Mitgliederversammlung muß vom Vorstand ferner einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich bei Vorstand beantragt.



Anträge zur Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform und müssen mindestens zwei Wochen vorher bei Vorstand eingehen. Später eingegangene Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen bedürfen:

- a) Satzungsänderungen
- b) Auflösung des Vereins
- c) Mißtrauensanträge gegen Mitglieder des Vorstandes und des Clubausschusses
- d) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

#### § 17 Jahreshauptversammlung

Die jährliche einzuberufende ordentliche Mitgliederversammlung heißt Jahreshauptversammlung und hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:

- a) Feststellung der Anwesenheit und des Stimmrechtes
- b) Bericht des Vorstandes
- c) Bericht des Kassenwartes
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Neuwahlen
- g) Anträge
- h) Verschiedenes

Der Punkt "f" steht nur auf der Tagesordnung, wenn die Amtsdauer eines Cluborganes abgelaufen ist oder wenn die Neuwahl aus einem sonstigen Grund erforderlich ist.

Stimmberechtigt ist, wer dem Verein angehört und den fälligen Beitrag (DCC und OC) nachweislich bezahlt hat (DCC Ausweis oder Einzahlungsbeleg, Quittung etc.).

#### § 18 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer eines



Geschäftsjahres. Die Kassenprüfer haben die Kasse zu prüfen und über das Ergebnis dem Vorstand und dem Clubausschuß sofort, sowie der Jahreshauptversammlung zu berichten.

### § 19 Auflösung des Vereines

Der Antrag auf Auflösung des Vereines ist einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen, die nur über diesen einen Tagesordnungspunkt entscheidet und beschließt. Diese bestimmt auch die Liquidatoren. Antragsteller des Antrages und die Begründung sind den Mitgliedern vier Wochen vor der Versammlung in der Zeitschrift CAMPING oder schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Zu dieser Mitgliederversammlung sind der Vorstand des DCC, sowie der Vorstand des Landesverbandes Württemberg schriftlich vorher vier Wochen einzuladen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die einbezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt,

an den

DCC Landesverband Württemberg e.V.

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des DCCs zu verwenden hat.

Beschlossen:

Schwäbisch Gmünd, den 20.08.1982 durch die außerordentliche Mitgliederversammlung.

Mit dem Inkrafttreten dieser neuen Clubsatzung verliert die alte Clubsatzung vom 20.08.1976 ihre Gültigkeit.

f.d.R.

(gez.) Peter Winkler

1. Vorsitzender